

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 75 (1978)

**Heft:** 5

**Artikel:** Tätigkeitsbericht 1977/1978 der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge

**Autor:** Mittner, Rudolf

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838967>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Tätigkeitsbericht 1977/1978 der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge

### **Einleitung**

Die Beanspruchung der öffentlichen Fürsorge dürfte gesamtschweizerisch betrachtet ungefähr derjenigen des Vorjahres entsprechen. Wenn auch die sich Anfang 1977 abzeichnende gesamtwirtschaftliche Erholung angedauert hat, so muss doch eine Verlangsamung dieses Prozesses festgestellt werden, eine Tatsache, die sich erfahrungsgemäss auch auf die sozialen Dienste der öffentlichen Fürsorge auswirkt. Je nach Landesgegend sind graduelle Unterschiede festzustellen, was sich aus der branchenmässig differenzierten Situation erklären lässt. Voraussagen, wonach die Inanspruchnahme der materiellen Hilfe mit allen diese begleitenden Sachhilfen an Bedeutung verlieren würde, müssten für die Berichtsperiode und die nähere Zukunft mit Vorbehalt aufgenommen werden. Denn: Auch die Aussichten für den weiteren Aufschwung der schweizerischen Konjunktur sind unsicherer geworden. Sprach man noch zu Beginn des Jahres 1977 von einer erwarteten Wachstumsrate von 2 bis 3% des Bruttosozialproduktes, so scheint auch für die nähere Zukunft dieses Ziel kaum erreichbar. Im ganzen Lande beobachtet man eine Stabilisierung der Bauwirtschaft auf einem seit Jahren nicht gekannten Tiefstand. Weil davon auch das Bau-Nebengewerbe betroffen wird, zeitigen die zurückhaltenden Tendenzen im Auftragsbestand andauernd unbeanspruchte Kapazitäten an Arbeitskraft, Maschinen und planerischen Aktivitäten. Einführung von Kurzarbeit, vorübergehende oder länger dauernde Betriebsschliessungen, Personalabbau und ähnliche Auswirkungen einer rezessiven Wirtschaftsentwicklung waren denn auch im Berichtsjahr zum Teil Anlass zu forcierstem Einsatz öffentlicher Mittel, die zum Teil auch von Sozialdiensten der Gemeinden und Kantone bereitzustellen waren.

### **Jahrestagung**

Am 2. Juni 1977 fand in der Mustermesse in Basel unsere von fast 700 Personen besuchte Jahrestagung statt. Die Tätigkeit unserer Konferenz fand seitens der Regierung von Basel-Stadt hohe Anerkennung. Im Hinblick auf eine bevorstehende Neukonzipierung unseres Arbeitsprogramms und eventuell damit zusammenhängender Strukturreformen baten wir einen fachlich interessierten, in der Sache auch engagierten Politiker ein Referat zu halten, das sich kritisch mit der heutigen Situation der Fürsorge auseinandersetzen und vorausblickend mögliche Zielsetzungen aufzeigen möge. Nationalrat *Dr. Heinz Bratschi*, Gesundheits- und Fürsorgedirektor der Stadt Bern, löste diese Aufgabe ausgezeichnet. Sein vielbeachtetes Referat erschien in extenso in Nr. 8/77 unserer Zeitschrift für öffentliche Fürsorge. Mit dem Stellenwert unserer Dienste (Sozialhilfe) im System der sozialen Sicherheit in der Schweiz werden sich Geschäftsleitung, Vorstand und Plenum unserer Konferenz weiter zu befassen haben.

Von den statutarischen Geschäften dieser Tagung sind die Rücktritte der beiden Vorstandsmitglieder *Daniel Monnet* (Vaud) und *Fritz Tschanz* (Bern-Kanton) zu erwähnen, die beide nach vieljähriger Zugehörigkeit zum Vorstand zufolge Ausscheidens aus ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit mit herzlichem Dank für ihre Dienste für unsere Konferenz verabschiedet wurden. Als Nachfolger von Herrn Monnet wurde auf Vorschlag der zuständigen Fürsorgedirektion *Gilbert Sandoz*, Chef du service de prévoyance et d'aide sociales, Lausanne, gewählt; die Ersatzwahl für Pfarrer Fritz Tschanz musste umstände halber noch vertagt werden.

## Gesetzgebung

Nachdem Volk und Stände im Vorjahr einen Verfassungsartikel betreffend die Einführung der obligatorischen *Arbeitslosenversicherung* angenommen hatten, konnte die von den eidgenössischen Räten mittlerweile geschaffene Übergangsordnung auf den 1. April 1977 in Kraft gesetzt werden. Wir haben somit einen ersten Jahresüberblick zu den Auswirkungen dieses Versicherungsobligatoriums; sie sind vom Standpunkt der öffentlichen Fürsorge aus betrachtet sicher positiv zu werten.

Auf dem Leistungssektor stellen sich allerdings im Zusammenhang mit den in Aussicht genommenen Präventivmassnahmen komplexe Probleme, zu deren Lösung es ausreichender Zeit bedarf. Unsere Konferenzorgane konnten sich zur 5jährigen Übergangsordnung im Vernehmlassungsverfahren äussern, und wir rechnen damit, dass dies auch bei der definitiven Neuordnung der Fall sein wird.

Im Gegensatz zu früheren Revisionen brachte die umstrittene 9. *AHV-Revision*, zu der sich aufgrund eines Referendums auch der Stimmbürger zu äussern hatte, keine Rentenerhöhung, sondern lediglich wenige kleine Verbesserungen (Abgabe von Prothesen, Rollstühlen und weiterer Hilfsmittel an invalide Altersrentner) und eine Milderung der Anspruchsvoraussetzungen für die Hilflosenentschädigung. Die Revisionsvorlage, deren Schicksal selbstredend auch für die öffentlichen Sozialdienste von eminenter Bedeutung war, galt in erster Linie der finanziellen Konsolidierung dieses Versicherungswerkes durch eine Vermehrung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben. Kaum dass darüber nun entschieden ist, spricht man schon von der 10. *AHV-Revision*, die auch vom Bundesrat angekündigt wurde, weil nicht alle Probleme der AHV, z.B. Rentenalter der Frau, Flexibilität des Rentenalters usw., im Rahmen der 9. Revision gelöst werden konnten. Müssig zu begründen, weshalb auch solche Postulate und deren Auswirkungen unsererseits mit wachem Interesse verfolgt werden müssen.

Mit Beschluss vom 16. Januar 1978 hat der Bundesrat die Änderung der Bundesverfassung betreffend Niederlassungsfreiheit und Unterstützungsregelung sowie das *Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger* auf den 1. Januar 1979 in Kraft gesetzt. Unsere Konferenzorgane haben bei der Vorbereitung dieses neuen Gesetzes massgebend mitwirken dürfen, und so freuen wir uns, dass eine neueren Erkenntnissen und Auffassungen Rechnung tragende interkantonale Regelung im Sinne einer weiteren Verstärkung des Wohnortsprinzips demnächst in Kraft

treten kann. Dass auch diese neue Regelung ihre Gegner hat, liegt in der Natur der Sache. Die Kantone werden nun ihrerseits aufgrund dieses Gesetzes die erforderlichen Bestimmungen erlassen müssen, insbesondere mit Bezug auf die Anpassung der Vorschriften über die Unterstützung Bedürftiger.

Das neue Gesetz regelt die Zuständigkeit für die Unterstützung der Bedürftigen zwischen den Kantonen, hingegen ist die materielle Regelung des Fürsorgewesens nach wie vor Sache der Kantone. Es lehnt sich an das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung an, das seinerseits auf Ende des laufenden Jahres seine Rechtsgültigkeit verliert. Als Kernpunkt ist die neue Kostenregelung anzusprechen, die bestimmt: "Ausgerichtete Fürsorgeleistungen sollen dem Heimatkanton bei einer Wohnsitzdauer des Bedürftigen von weniger als zwei Jahren voll, bei einer solchen von zwei bis zehn Jahren zur Hälfte verrechnet werden können. Bei längerer Wohndauer hat der Wohnkanton die Kosten allein zu tragen" (Zitat aus Botschaft).

Am 3. April 1978 fand in Luzern eine erweiterte Vorstandssitzung statt, wo den für die Einführung des neuen Gesetzes in den Kantonen zuständigen Mitarbeitern die erforderlichen Instruktionen erteilt wurden. Eine vom Vorstandsmitglied *Fritz Bachmann* (Zürich) präsierte Arbeitsgruppe unterbreitete ihre Entwürfe für die neu zu schaffenden Formulare, damit diese rechtzeitig durch Vermittlung der Fürsorge-Direktoren-Konferenz den Kantonen auch zuhanden der fallführenden wohnörtlichen Ämter zugeleitet werden können. Die Einführung der neuen Gesetzgebung in den Kantonen wird Sache der zuständigen Fürsorgedepartemente sein.

Am 1. Januar 1978 ist das *neue Kindesrecht* in Kraft getreten. Die diesbezügliche Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bezweckt in erster Linie, die Stellung des ausserehelich geborenen Kindes und seiner Mutter zu verbessern. Unsere Konferenzorgane haben sich während der Berichtsperiode mehrmals mit dieser Materie befasst. Mittlerweile sind in mehreren Kantonen, Städten und Gemeinden politische Vorstösse zu verzeichnen, die vor allem die im neuen Art. 293 Abs. 2 ZGB vorgesehene Alimentenbevorschussung auf dem Wege der Kantons- bzw. Gemeindegesetzgebung anstreben. Die erwähnte Ausrichtung von Vorschüssen auf Unterhaltsbeiträge für ausserehelich geborene Kinder wie auch für Kinder aus geschiedener Ehe beinhaltet für die Kantone allerdings keine Verpflichtung. Gemäss Botschaft des Bundesrates vom 5.6.74 "bleibt die Lösung dieser Aufgabe dem öffentlichen Fürsorgerecht vorbehalten, das in den Bereich der kantonalen Zuständigkeit gehört". Eine Arbeitsgruppe unseres Vorstandes unter Führung von Dr. *H. Richner* (Aargau) und Dr. *P. Urner* (Zürich-Stadt) hat sich eingehend mit dieser auch für die öffentliche Fürsorge wichtigen Frage befasst und zuhanden des Vorstandes ein Arbeitspapier verfasst zwecks Darstellung der verschiedenen Gesichtspunkte. Die Weiterleitung dieser Unterlagen an unsere Mitglieder ist vorgesehen.

Das Eidgenössische Departement des Innern hat Thesen einer Expertenkommission zur Revision des *Krankenversicherungsgesetzes* in die Vernehmlassung gegeben. Unsere Konferenz hat sich daran beteiligt. Für die Krankenpflegeversicherung wird ein neues Finanzierungssystem anvisiert, ein Obligatorium wird von der Mehrheit der Experten

abgelehnt. Hingegen soll die Krankengeldversicherung für alle Arbeitnehmer obligatorisch erklärt und durch gleich hohe Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert werden.

### **Fachliches Bildungswesen**

Nachdem im Berichtsjahr kein zentraler Weiterbildungskurs für Fürsorgebeamte und Behördenmitglieder in Weggis stattfand, lagen die Aktivitäten zur Förderung beruflichen Wissens und Könnens bei den verschiedenen kantonalen Fürsorgekonferenzen. Mit Freude darf festgestellt werden, dass diesem Auftrag vielerorts Rechnung getragen und in Vorträgen und Fachdiskussionen Wertvolles geboten wurde. In der Nordwestschweiz und für die französischsprachigen Kantone wurden solche Veranstaltungen überregional durchgeführt. Allen Organisatoren, Referenten und Teilnehmern solcher Weiterbildungskurse sei auch an dieser Stelle Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Wie bereits vor Jahresfrist angekündigt, hat es die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge übernommen, Vertreter verschiedener Arbeitgeber-Institutionen, die Sozialarbeiter hauptberuflich beschäftigen, zusammenzuführen, um aufgrund eines entsprechenden Dokumentes unter der Führung der Schweiz. Landeskonferenz für Sozialwesen mit den Schulen und dem Berufsverband der Sozialarbeiter das Gespräch über die heutigen und künftigen Erfordernisse der Praxis an die Ausbildungsstätten führen zu können. Diese Arbeitsgruppe stand unter der Leitung unseres Kollegen *Erich Schwyter* (Bern).

Im Sozialwesen existiert bekanntlich ein breites Angebot an Fachliteratur sowohl in der Form von Periodika als Monatszeitschrift wie auch durch Fachbücher. Unser Redaktor *Dr. Max Hess* (Zollikerberg) versteht es ausgezeichnet, in unserer Monatszeitschrift den Mitgliedern hierüber Wissenswertes durch kundige Literaturbesprechungen zu vermitteln. Durch diese Hinweise sowie durch sorgfältige Auswahl geeigneter Aufsätze von uns nahestehenden Mitarbeitern wird ebenfalls Wesentliches zur beruflichen Weiterbildung beigetragen.

### **Übrige Tätigkeit der leitenden Organe**

Der Berichterstatter bittet um Verständnis, wenn er im Nachfolgenden weitere Aktivitäten unseres Fachverbandes nicht umfassend darstellen kann, sondern sich mit bruchstückhaften Hinweisen begnügen muss: Auf Jahresbeginn 1978 wurden unsere vielgefragten "Empfehlungen" betreffend Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe überarbeitet und den Mitgliedern zugestellt.

Unsere Arbeitsgruppe "Stellenwert der öffentlichen Fürsorge" hat ihre Arbeit im Berichtsjahr weitergeführt und wird dem Vorstand sowie voraussichtlich der Jahresversammlung 1979 ein neues Arbeitsprogramm vorlegen können.

In der Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Konsultativkommission für das Ausländerproblem beschäftigen sich die Vorstandskollegen *Renzo Casari* (Bellinzona),

*Emil Künzler* (St. Gallen) und der Präsident mit den spezifischen Fragen des Ausländers in der Gemeinde.

Anlässlich der Jahresversammlung der kantonalen Fürsorgedirektoren wurde die Pendeuz "Defizitbeiträge an Kinder- und Jugendheime" auf regierungsrätliche Ebene übertragen, weil in den meisten Kantonen nicht nur die Fürsorge-, sondern verschiedene weitere Departemente in der Sache angesprochen sind. Der Berichterstatter hielt an dieser Tagung ein Referat zum Thema: Fürsorge und Rezession.

Eine Arbeitsgruppe befasste sich mit dem aus Mitgliedkreisen vorgebrachten Problem des Informationsaustausches unter Städten und grösseren Gemeinden.

Unter dem Vorsitz von *Dr. H. Richner* (Aargau) sind Beratungen im Gange zur Frage der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen. In einem bevorstehenden Vernehmlassungsverfahren hiezu wird auch die Aufgabenteilung Kanton/Gemeinde angesprochen werden müssen.

Zuhanden des Eidgenössischen Politischen Departements nehmen wir Stellung zur Europäischen Sozialcharta bzw. einigen im Zusammenhang mit der Ratifikation gestellten Fragen sozialer, bzw. rechtlicher Natur. Die Arbeitsgruppe wird durch *Dr. P. Urner* (Zürich) geleitet.

Unter der Führung des Delegationsleiters Direktor *Dr. Oscar Schürch* (EJPD) konnte sich unsere Konferenz an den Verhandlungen über das Fürsorgeabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz in Karlsruhe im vergangenen Herbst vertreten lassen. Der Meinungs austausch verlief in erfreulich gutem Einvernehmen.

## **Schlusswort und Dank**

Meine geraffte Darstellung der Konferenzarbeit, umfassend die Berichtsperiode Juni 1977–Mai 1978 zeigt dem geneigten Leser, dass sich Vorstand und geschäftsleitender Ausschuss nicht über Mangel an Problemen, Sachfragen und Geschäften zu beklagen hatten. Es ist erstaunlich, dass die Bewältigung des grossen Arbeitsanfalles mit der bisherigen Struktur unserer Konferenzorgane überhaupt einigermaßen möglich war. Ich verdanke dies der treuen, nie erlahmenden und uneigennütigen Mitarbeit meiner Vorstandsmitglieder und der Kollegen im geschäftsleitenden Ausschuss. Mit einigen bescheidenen Hinweisen habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass ich stets auch damit rechnen durfte, Fragen von besonderer Tragweite an Arbeitsgruppen delegieren zu können, die, fachlich kompetent geführt, ausgezeichnete Arbeit leisteten.

Über Mitgliederzahl (Zuwachs), Betriebs- und Vermögensrechnung berichtet an der Jahresversammlung unser bewährter Quästor *Josef Huwiler* (Luzern), dem ich Dank und Anerkennung für seine grosse Arbeit ausspreche.

Unser Sekretariat in den Händen von Fürsprecher *Alfred Kropfli* (Bern) hatte neben den hier erwähnten Sachgebieten zusätzlich noch die wichtige Aufgabe einer Koordinationsstelle, wenn es um Zusammenarbeit mit befreundeten Institutionen ging. Seine Mitarbeit in mehreren Arbeitsgruppen, organisatorische und administrative Hilfe machten

es dem Präsidenten erst möglich, unser Konferenzschiff heil durch die Klippen eines bewegten Geschäftsjahres zu führen.

Ich danke herzlich dafür!

Mit dem aufrichtigen Dank an unsere treuen Mitglieder für ihr Interesse an der Konferenzarbeit und ihre Sympathie, die Kollegen des Vorstandes und Arbeitsausschusses für die tatkräftige Mithilfe, Behörden, befreundeten Institutionen und Verbände für Verständnis und gute Zusammenarbeit schliesse ich und wünsche unserem Fachverband weiterhin gutes Gelingen.

Ihr Präsident

*Rudolf Mittner (Chur)*

## Entscheidungen

Art. 272, 289 Abs. 1, 159 Abs. 2 und 3, 160 Abs. 2, 161 Abs. 2 und 329 Abs. 3 ZGB; § 38 der zürcherischen aZPO. Unterhaltspflicht der Mutter und subsidiäre Unterhaltspflicht des Stiefvaters (Beklagte 1 und 2). Klagelegitimation der Armenpflege (Subrogation). Einfache Streitgenossenschaft.

Der Ersatzanspruch der Armenpflege ist zivilrechtlicher Natur, im Unterschied zum Rückerstattungsanspruch nach Armengesetz (Erw. I/I. c). – Bei Wegnahme des Kindes durch die Vormundschaftsbehörde hat diese ein direktes Klagerecht, bei öffentlicher Unterstützung steht dieses Recht kraft Subrogation der Armenpflege zu (Erw. I/2). – Beistandspflicht des Stiefvaters/Verhältnis zur Unterhaltspflicht des (leiblichen) Vaters (Erw. II/3). – Es besteht einfache Streitgenossenschaft von Mutter und Stiefvater (Erw. III). – Die Unterhaltspflicht der Eltern besteht voraussetzungslos (Erw. IV/1. – Durch den Entzug der elterlichen Gewalt wird die Unterhaltspflicht nicht aufgehoben (Erw. IV/2). – Vom (natürlichen) Vater kann – vorbehaltlich einer Abänderung des Scheidungsurteils – nicht mehr als der vom Scheidungsrichter festgelegte Unterhaltsbeitrag verlangt werden. Die eheliche Beistandspflicht des Stiefvaters gegenüber seiner Frau besteht unabhängig davon, ob das Kind im ehelichen Haushalt oder auswärts lebt (Erw. IV/4). – Die Armenbehörde kann auch Ersatz für die bis zur Klageeinleitung erbrachten Leistungen geltend machen (Erw. IV/5).

### **Aus den Erwägungen des zürcherischen Obergerichtes**

I

1.c) Dass Gegenstand des Entscheides ein privatrechtlicher Anspruch auf Vermögensleistung ist, kann im Ernst nicht bezweifelt werden. Dieser stützt sich gegenüber der Beklagten 1 als leiblicher Mutter, die im Scheidungsurteil nicht zu einem bestimmten Unterhaltsbeitrag verpflichtet wurde, auf die allgemeine Unterhaltspflicht der Eltern nach Art. 272 ZGB. Sie ist durch die inzwischen erfolgte Entziehung der elterlichen Gewalt nicht aufgehoben (Art. 289 Abs. 1 ZGB). Der Beklagte 2 andererseits wird als Stiefvater aufgrund der ehelichen Beistandspflicht (Art. 159 Abs. 2 und 3, 160 Abs. 2 und 161 Abs. 2 ZGB) ins Recht gefasst, wonach er dem leiblichen Elternteil in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber dessen in die Ehe mitgebrachten Kindern beizustehen hat. An der